

Bad Rippoldsau und die Badische Konsensunion

Ralf Bernd Herden

Heute kaum mehr bekannt, und noch viel weniger beachtet, ist die Tatsache, dass unsere Evangelische Landeskirche in Baden erst im Jahr 1821 in ihrer heutigen Form, unter dem Namen „Vereinigte, Evangelisch-Protestantische Landeskirche in Baden“ entstand, und welche kirchenrechtlichen bzw. theologischen Hintergründe und Parallelen diese bis heute in Deutschland, ja eigentlich weltweit fast einzigartig gebliebene (Konsens-) Union hat.¹ Die Unionsbestrebungen der Evangelischen Kirchen, wie sie in Deutschland zu Anfang des 19. Jahrhunderts auf breiter Basis entstand, müssen von der Union im Sinne des römisch-katholischen Kirchenrechts, wie dies im „Codex Iuris Canonici“² seine Grundlage findet, unterschieden werden.³

Im römisch-katholischen Sinne uniert sind jene Kirchen des Orients, die zu irgendeiner Zeit den Primat des Papstes und die Dogmen der römisch-katholischen Kirche anerkannt haben. Dazu gehören beispielsweise das Dogma der päpstlichen Infallibilität (1870) und das Dogma der leiblichen Himmelfahrt Mariens (1950), nicht aber Ritus, Disziplin und Hierarchie der römisch-katholischen Kirche. Nach römisch-katholischem Kirchenrecht ist deshalb die nestorianische Kirche⁴ als häretisch, die orthodoxe Kirche seit 1054 als schismatisch anzusehen.⁵ Canon 751 des CIC definiert beides wie folgt: „Häresie nennt man die nach Empfang der Taufe erfolgte, beharrliche Leugnung einer kraft göttlichen und katholischen Glaubens zu glaubenden Wahrheit oder einen beharrlichen Zweifel an einer solchen Glaubenswahrheit; Apostasie nennt man die Ablehnung des christlichen Glaubens im Ganzen; Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder die Gemeinschaft mit den diesem untergebenen Gliedern der Kirche.“ Papst Pius IX. hat übrigens in seinem berühmten Handschreiben vom 7. August 1873 an den (evangelischen) Kaiser Wilhelm I., König von Preußen, beansprucht, dass jeder, welcher die Taufe empfangen hat, auf irgendeine Weise dem Papst angehört.⁶ Ein Schisma geht auf kirchenpolitische, nicht auf Lehrdifferenzen zurück. Zu den beiden großen Kirchenspaltungen gehören das „Morgenländische Schisma“ (s. o., 1054 die Trennung der vier ostkirchlichen Patriarchate Konstantinopel, Alexandria, Antiochia, Jerusalem) und das „Abendländische Schisma“ (1378–1417, beendet durch das „Konstanzer Konzil“, welches der „Vielpäpstei“ ein Ende bereitete).

Union im evangelischen Sinne meint ursprünglich die durch Pietismus und Aufklärung entstandenen Bestrebungen, das Trennende zwischen den

beiden protestantischen Bekenntnissen, nämlich den Lutheranern und Calvinisten (Reformierten) durch kirchliche Zusammenschlüsse zu überwinden.⁷ Der Unionsbegriff ist heute jedoch weiter zu fassen, was sich in der Entwicklung der außereuropäischen Unionen (United Church of Canada 1925, Church of Christ in China 1927, Iglesia Evangelica de Puerto Rico 1931, Church of Christ in Thailand 1934 etc., um nur einige zu nennen) zeigt, welche oft Bereiche umfassen, die nach dem traditionellen, protestantischen Kirchenverständnis in Deutschland teilweise dem Bereich der sog. Freikirchen zuzurechnen sind.⁸

Der badische Sonderweg

Am 23. Juli 1821 genehmigte Großherzog Ludwig von Baden, Herzog zu Zähringen und Summus Episcopus (die ältere, kirchenrechtliche Literatur verwendet teilweise auch den Begriff Summus Pontifex) seiner lutherischen und seiner reformierten Landeskirche in Bad Rippoldsau – einer damals vom Bekenntnis ihrer Bürger her rein katholischen Gemeinde – die Entschließung jener Generalsynode, die am 2. Juli 1821 in Karlsruhe eröffnet worden war, und an der 44 Vertreter beider evangelischen Konfessionen teilgenommen hatten.

Sie sollte zum Grundstein der Evangelischen Landeskirche in Baden, zur Union zwischen Lutheranern und Reformierten werden. Unter Staatsminister von Berkheim tagten die Vertreter aus den ehemals markgräflich-badischen Landen und den ehemals kurpfälzischen Gebieten. 23 weltliche Synodale und 21 geistliche Synodale brachten dabei ein Werk zustande, das bis heute einzigartig ist: Die „Vereinigte, Evangelisch-Protestantische Landeskirche in Baden“ ist auch heute noch die einzige, konsensunierte Landeskirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Selbst weltweit ist diese echte Union in Bekenntnis und Gestalt fast einzigartig geblieben, wenn man von der „United Church of Canada“⁹ absieht, in der sich ebenfalls mehrere evangelische Bekenntnisse vereinigt haben. Die weiteren Unionen im (außerdeutschen) Protestantismus bedürfen einer individuellen und differenzierten Betrachtung, welche den Rahmen dieser Arbeit in jedem Falle sprengen würde.

Die Idee und ihr Ursprung

Inspiziert worden war diese Entwicklung wohl durch das Eintreten des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III., der im Jahr 1817, dem 300. Jubiläumsjahr des Thesenanschlags durch Martin Luther an die Türen der Schlosskirche zu Wittenberg, in seinen Landen die „Evangelische Kirche der Altpreußischen Union“¹⁰ schuf. Bei der „Evangelischen Kirche der

Altpreußischen Union“ handelt es sich jedoch nicht um eine konsensunierte Kirche.¹¹ Vielmehr wurde in ihr das Bekenntnis jeder Kirchengemeinde beibehalten, d. h. unter einem gemeinsamen Verwaltungsdach bestanden evangelisch-reformierte und evangelisch-lutherische Kirchengemeinden fort.¹² Jedoch war von Anfang an auch die Bildung von so genannten „Consensgemeinden“ zulässig.¹³ Die „Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union“ schreibt noch heute fest: „Das Abendmahl wird im Gottesdienst nach der Ordnung gehalten, die dem Bekenntnis der Gemeinde entspricht.“¹⁴

Die „Evangelische Kirche der Altpreußischen Union“ hat ihren geistigen Ursprung im 17. Jahrhundert: Nachdem sein Vorfahr Joachim II. von Brandenburg bereits im Jahr 1539 in seinen Landen die Reformation eingeführt hatte, wandte sich Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg im Jahr 1613 der reformierten Lehre zu, bekannte sich jedoch zugleich – wie die brandenburgischen und hessischen Theologen bei dem Leipziger Gespräch 1631 – zur Augsburgerischen Konfession als dem Einigungspunkt der beiden evangelischen Parteien. Diese Vorstellung verschaffte den Reformierten dann im Westfälischen Frieden – dem Frieden von Münster und Osnabrück – die Aufnahme unter die Augsburgerischen Konfessionsverwandten.¹⁵

Entwicklungen und Besonderheiten

Trotzdem war diese Entwicklung zur Union hin auch in Preußen nicht unumstritten. Die hartnäckige Haltung der „Altlutheraner“ führte dazu, dass diese durch eine „Generalconcession“ vom 23. Juli 1845 als sich getrennt haltende Konfession anerkannt wurden, allerdings mit dem eingeschränkten Recht des „exercitium religionis privatum“, dem als landesherrliche Gnade einige Rechte des „exercitium publicum“ beigefügt waren – mit anderen Worten: Die Altlutheraner als Dissidenten wurden darauf verwiesen, ihren Gottesdienst und ihre Religionsausübung als Privatsache zu betrachten, die in der Öffentlichkeit möglichst wenig in Erscheinung zu treten hatte.

Auch in Baden bildete sich nach der Union eine eigenständige, evangelisch-lutherische Kirche, die von unserer Landeskirche unabhängig ist, wenn sie auch in brüderlicher Verbindung mit ihr steht. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden erhielt durch Staatsministerialentscheidung dann am 16. August 1919 die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine Rechtsstellung, die der Landeskirche bereits mit ihrer Gründung zukam. Die evangelisch-lutherische Kirche in Baden hält in ihrer Kirchenordnung vom 15. März 1926¹⁶ daran fest, dass die Augsburgerische Konfession, sowie Luthers Großer und Kleiner Katechismus diejenigen Bekenntnisse sind, die die reine Schriftlehre zum Ausdruck bringen.

Dies ist jedoch kein spezifisch lutherischer Sonderfall, gehören doch nicht einmal alle evangelisch-reformierten Gemeinden Deutschlands der einzigen, reformierten Kirche in der EKD, der „Evangelisch-Reformierten Kirche – Synode der evangelisch-reformierten Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland“, welche u. a. aus der „Evangelisch-Reformierten Kirche in Nordwestdeutschland“, diese aus der früheren „Evangelisch-Reformierten Landeskirche von Hannover“¹⁷ hervorgegangen ist, an. Die „Evangelisch-Altreformierte Kirche in Niedersachsen“ gehört mit ihren Gemeinden nicht zu einer Gliedkirche der EKD, sondern ist – mit ihrer Klassis Bentheim und ihrer Klassis Ostfriesland – eine Gliedkirche der „Gereformeerden Kerken in Nederland“, und hat dort – mit gewissen Einschränkungen – sogar die Rechte einer Partikularsynode.¹⁸

Es ist jedoch nicht außergewöhnlich, dass Kirchen- und Staatsgebiet nicht identisch sind. So bestehen z. B. in Südschleswig Kirchengemeinden, die kirchenrechtlich zur Evangelisch-Lutherischen Staatskirche von Dänemark zu zählen sind.¹⁹ Das Memelgebiet, das ja nach dem ersten Weltkrieg Litauen zugeschlagen wurde, gehörte gemäß dem Vertrag vom 31. Juli 1925 zwischen dem Litauischen Staat und der evangelischen Kirche der Altpreußischen Union weiterhin zu deren Kirchengebiet. Und auch die deutschen evangelischen Gemeinden z. B. in Athen und Istanbul, Tokyo und Beirut, Bombay und am Rio Plata, in Südafrika, Italien und England gehören kirchenrechtlich – über entsprechende Verträge – der Evangelischen Kirche in Deutschland an.²⁰ Dies ist aber auch keine deutsche Besonderheit, können doch auch Reformierte Schweizer Kirchen im Ausland Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes werden.²¹

Die in Baden geschaffene Einheit zwischen Lutheranern und Reformierten, wie sie im Vorspruch der Grundordnung unserer Landeskirche in dem Satz²² „Das Augsburger Bekenntnis ist gemeinsames Grundbekenntnis, der Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus stehen gleichberechtigt nebeneinander“, zum Ausdruck kommt, ist also durchaus keine Selbstverständlichkeit.

Das Kirchenmitgliedschaftsrecht

Dies zeigte sich auch in der – wirklich an Fehlerhaftigkeit kaum zu überbietenden – Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs von Baden-Württemberg vom 31. März 1959,²³ bei welcher der VGH dem Kläger – einem Flüchtling aus Mecklenburg – dahingehend recht gab, dass dieser durch seinen Zuzug aus der (evangelisch-lutherischen) Landeskirche Mecklenburgs nicht automatisch Mitglied der (unierten) Landeskirche Badens geworden war. Hier muss klar festgestellt werden, dass über die Frage der Bekenntnisidentität allein die Kirchen, und nicht der Staat, zu entscheiden haben. Dass hier eine – gesamtevangelische – Bekenntnisgemeinschaft be-

steht, kommt bereits in der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. Juli 1933 zum Ausdruck, die sich als „Bund gleichberechtigter Bekenntniskirchen“ verstand. Und auch die Bekenntnissynode von Barmen (28. bis 31. Mai 1934) stellt in ihrer „Theologischen Erklärung“ klar, dass sie sich als eine Bekenntnissynode lutherischer, reformierter und unitarier Kirchen versteht. Insoweit war für ein Urteil, wie jenes des VGH, gar kein Platz, wenn man nicht bewusst in die Rechte der Kirchen eingreifen wollte.

Die Problematik des Umzugs und damit des Wechsels von Landeskirche zu Landeskirche wurde dann eindeutig geklärt durch die „Gliedkirchliche Vereinbarung über das Mitgliedschaftsrecht der EKD“^{24, 25}, die mit Wirkung vom 1. Januar 1978 durch das „Kirchengesetz über die Mitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder“²⁶ abgelöst wurde. Damit steht nunmehr zweifelsfrei fest, dass für staatliche Gerichte im Hinblick auf die Kirchenmitgliedschaft innerkirchliches Recht bindend ist.

Der Kirchenaustritt vor dem Standesbeamten ist eben kein innerkirchliches, sondern staatliches Recht, das eben gerade einer Erklärung und keines Schweigens bedarf und absolut bedingungsfeindlich ist. So darf der Standesbeamte keine Erklärungen entgegennehmen, die wertende oder bedingende Zusätze enthalten. Unzulässig ist z. B. die Erklärung „Ich erkläre meinen Austritt aus der Evangelischen Landeskirche als kirchensteuerberechtigter Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht jedoch als Glaubensgemeinschaft, der ich weiterhin angehören will.“

Bad Rippoldsau am 23. Juli 1821

Am 23. Juli 1821 wurde nicht mit einem Schlag durch die Unterzeichnung einer landesherrlichen Sanction in Bad Rippoldsau eine Union²⁷ geschaffen, die durch Verordnung wohl nicht zu erzwingen gewesen wäre. Der Sanction vorausgegangen war am 7. Juli 1820 die bereits erwähnte Anordnung der Einberufung einer Generalsynode beider evangelischer Bekenntnisse durch den Großherzog. Die Anordnung wurde den Dekanaten zehn Tage später durch das Innenministerium zugeleitet, mit der Verfügung, diese in den Gemeinden bekanntzumachen. Die einberufene Generalsynode legte dem Landesherrn und Bischof die Vereinigungsurkunde vor, die dieser wie gesagt in Bad Rippoldsau genehmigte, und die dann am 13. September 1821 amtlich bekanntgemacht wurde.

Die Vereinigungsurkunde atmet einen deutlichen Geist der Einheit, der einem inneren Wunsch der Generalsynodalen entsprochen haben muss. Gleiches gilt für Kirchenordnung und Kirchengemeindeordnung.

Am 20. September 1821 wurde dann eine Anordnung über die festliche Vereinigung beider Kirchen getroffen, die nach mehrfacher Bekanntma-

chung am 28. Oktober 1821 erfolgte. Die Festgottesdienste, erstmals mit der Feier des Hl. Abendmahls nach gemeinsamer Ordnung, sollten wenn irgend möglich von einem lutherischen und einem reformierten Geistlichen gemeinsam gehalten werden, wobei einer den Dienst auf der Kanzel, der andere den Dienst am Altar versehen, und beide gemeinsam das Hl. Abendmahl spenden sollten.

So hat Bad Rippoldsau, wo ab 1896 erstmals wieder evangelische Gottesdienste im Bürgersaal, ab 1898 in der von Badpächter Goeringer zur Verfügung gestellten Magdalenen-Kapelle gefeiert werden konnten, doch noch evangelische Konfessionsgeschichte geschrieben.

Es war dies jedoch nicht der einzige Fall in unserer Heimat. Bereits im Jahr 1538 wurde in Gengenbach eine eigenständige, evangelische Kirchenordnung erlassen. Doch bis ins Jahr 1865 blieb auch Gengenbach dann für 327 Jahre ohne evangelischen Pfarrer.²⁸

Bereits 1540 war in Wolfach Martin Schalling Evangelischer Superintendent des Kinzigtals gewesen. Auch in Wolfach sollte es bis 1881 dauern, bis wieder ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden konnte.²⁹ 1891 erfolgte der Beschluss über den Bau der Evangelischen Kirche zu Wolfach, und 1893 konnte dann die Stadtkirche feierlich eingeweiht werden. Und dies wiederum verbindet den Verfasser in besonders persönlicher Weise mit der evangelischen Kirchengemeinde Wolfach: Beim Bau der Stadtkirche wirkte Maurermeister und Kirchendiener Johannes Haberer, geboren am 5. Dezember 1841 in Lehengericht und verstorben am 2. April 1901 in Wolfach, mit. Er war der Großvater meines Großvaters Willi Haberer.³⁰ Und so fühlt man die Verbindung im Glauben über viele Generationen hinweg besonders intensiv und innig in jenem Gotteshaus, das Generationen unserer Väter vor uns mit eigenen Händen zum Ruhme Gottes erbauten.

Anmerkungen

- 1 Im 450. Todesjahr des Reformators Martin Luther, das zugleich das Jahr des 175-jährigen Bestehens unserer Evangelischen Landeskirche in Baden und das 25. Jubiläumsjahr unserer Friedenskapelle in Bad Rippoldsau war, galt es einmal Rückblick zu halten auf die Entwicklung unserer Landeskirche und unserer Kirchengemeinde. Vortrag, gehalten anlässlich des 175-jährigen Jubiläums der Evangelischen Landeskirche in Baden und des 25-jährigen Jubiläums der Evangelischen Friedenskapelle Bad Rippoldsau am 21. Juli 1996 im Bürgersaal des ehemaligen Rathauses in Bad Rippoldsau. Für diese Veröffentlichung wurde der Vortrag im Jahr 2005 komplett überarbeitet und erweitert.
- 2 Heute: Codex Iuris Canonici – Kodex des kanonischen Rechtes, durch Apostolische Konstitution S. H. Papst Johannes Paul II. vom 25. Januar 1983 mit Wirkung vom ersten Adventssonntag des gleichen Jahres in Kraft getreten. Vgl. z.B. auch zum früheren Recht: Den Codex Iuris Canonici in der ursprünglichen Fassung von 1917 sowie für die Zeit zuvor u.a. die „Beschlüsse und Glaubensregeln des hochheiligen und allge-

- meinen Concils zu Trient unter den Päpsten Paul III., Julius III. und Pius IV.“, Ausgabe Regensburg 1869.
- 3 Zur Vertiefung: Werner Löser SJ, Das Einheits- und Ökumenismusverständnis der römisch-katholischen Kirche, in: Die Kirchen der Welt, Band XX, Die Römisch-Katholische Kirche, Evangelisches Verlagswerk Frankfurt am Main 1986.
 - 4 Die Nestorianische Kirche (Eigenbezeichnung: Heilige Apostolische und Katholische Kirche des Ostens) geht auf Nestorius (um 381 bis 451 (?), Patriarch von Konstantinopel 428–431), Verurteilung des Nestorianismus durch und Absetzung des Nestorius durch das Konzil von Ephesos 431 zurück. Nach Nestorius sind die göttliche und menschliche Natur in Jesus Christus prinzipiell getrennt, in ihrer Aufeinanderbezogenheit jedoch in Liebe miteinander verbunden. Ferner wandte sich Nestorius gegen die Bezeichnung Marias als Gottesgebäerin.
 - 5 Vgl. hierzu den Artikel „Unierte Kirchen des Orients“. In: Religion in Geschichte und Gegenwart – Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hrsg. von Kurt Gallig, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Auflage durch Directmedia Berlin 2000, Digitale Bibliothek Band 12.
 - 6 Vgl. hierzu Nikolaus Hillig, Die kirchliche Mitgliedschaft nach der Enzyklika *Mystici Corporis Christi* und nach dem *Codex Iuris Canonici*, Archiv für katholisches Kirchenrecht, 125, 1951, 122–129.
 - 7 Vgl. hierzu den Artikel „Unionen im Protestantismus“. In: Religion in Geschichte und Gegenwart – Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hrsg. von Kurt Gallig, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Auflage durch Directmedia Berlin 2000, Digitale Bibliothek Band 12.
 - 8 Vgl. hierzu John Webster Grant (Hrsg.): Die Unierten Kirchen – Die Kirchen der Welt Band X, Evangelisches Verlagswerk Stuttgart 1973.
 - 9 Vgl. *The Manual*, 26th Revised Edition 1987, Published by The United Church Publishing House for The United Church of Canada. The United Church of Canada/L’Eglise Unie du Canada wurde 1925 von Presbyterianern, Methodisten und Congregationalisten gegründet. Sie ist teilweise konsensuniert, teilweise auch als verwaltungsuniert anzusehen. Der Verfasser dankt Herrn Major Robert E. Risch, Base Chaplain, früherer Standortseelsorger in Lahr, für die Überlassung des Manual und weiterer Informationen.
 - 10 Die „Evangelische Kirche der Altpreußischen Union“ wurde als „Evangelische Kirche der Union“ gegründet, ihr Wirkungskreis beschränkte sich jedoch auf die „altpreußischen“ Lande. Der Einfachheit halber ist im Folgenden von der „Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union“ die Rede.
 - 11 Vgl. hierzu den Artikel „Union, Ev. Kirche der (EKU)“. In: Religion in Geschichte und Gegenwart – Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hrsg. von Kurt Gallig, ungekürzte elektronische Ausgabe der dritten Auflage durch Directmedia Berlin 2000, Digitale Bibliothek Band 12.
 - 12 Vgl. dazu Erlar, Adalbert: Kirchenrecht, 5. Aufl., München 1983, 65.
 - 13 Vgl. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des Katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1886, Band II, 951.
 - 14 Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, amtliche Ausgabe vom 06. Mai 1955 für den kirchlichen Dienstgebrauch, Eigenverlag, o.O., Artikel 44.
 - 15 Vgl. Richter-Dove-Kahl: Lehrbuch des Katholischen und evangelischen Kirchenrechts, Leipzig 1886, Band I Seite 215ff. Unrichtig ist hier jedoch Fußnote 14 auf Seite 216, die fälschlicherweise nicht zwischen der badischen und der preußischen Union differenziert.

- 16 In der Fassung vom 24. September 1977, bekanntgemacht durch den Superintendenten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, Gottfried Daub, am 31. Oktober 1977 in Baden-Baden, Eigenverlag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.
- 17 Gegründet durch „Allerhöchsten Erlass vom 12. April 1882“ durch Kaiser Wilhelm I., König von Preußen, „Kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse ...“.
- 18 Vgl. hierzu Kirchenordnung der Evangelisch-Altreformierten Kirche in Niedersachsen, Eigenverlag der Evangelisch-Altreformierten Kirche in Niedersachsen, deutsche Ausgabe 1982. Verbindlich bleibt die niederländische Fassung.
- 19 Dansk Kirke i Sydslesvig, Auskunft des Kirkekontor Sydslesvig an den Verfasser vom 24. März 1988.
- 20 Kirchengesetz über das Verhältnis der EKD und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands vom 18.03.1954. Zum Komplex vgl. auch Adalbert Erler, Kirchenrecht, 5. Aufl., München 1983, 177.
- 21 Artikel 4 der Verfassung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 12. Juni 1950, Eigenverlag des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, o. O., o. J.
- 22 Vorspruch der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Absatz III, i. d. F. vom 19. Oktober 1977, Eigenverlag der Evangelischen Landeskirche in Baden, o. J.
- 23 Entscheidung im so genannten Kardorff-Prozess, diese veröffentlicht in der Sammlung „Entscheidungen in Kirchensachen“ Band 5, 10.
- 24 Amtsblatt der EKD 1970, 2.
- 25 Vergleiche hierzu statt anderer: Wendt, Günther: Bemerkungen zur Gliedkirchlichen Vereinbarung über das Mitgliedschaftsrecht in der EKD, Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht Band 16, 1971, 23–37. Der Verfasser dankt an dieser Stelle herzlichst seinem hochverehrten Lehrer, Herrn Oberkirchenrat i. R. Prof. Dr. jur. Günther Wendt, Freiburg und Karlsruhe, für nachhaltige und unvergeßliche Förderung während seines Studiums am Seminar für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau.
- 26 Amtsblatt der EKD 1976, 389.
- 27 Die folgenden Daten und Vorschriften sind zitiert nach Jakob Heinrich Rieger, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe-, und Armenwesen im Großherzogtum Baden, Braunsche Verlagsbuchhandlung Offenburg 1834, 54ff.
- 28 Vgl. hierzu die Festschrift der Evangelischen Kirchengemeinde Gegenbach 1517–1525–1545/1523–1538–1548/1865–1970/1890–1990, Gegenbach 1990, Eigenverlag der Evangelischen Kirchengemeinde Gengenbach.
- 29 Vgl. hierzu die Festschrift Evangelische Stadtkirche Wolfach 1893–1993, herausgegeben von der evangelischen Kirchengemeinde Wolfach.
- 30 Ich widme diesen Artikel der Erinnerung an meine Großeltern Willi Haberer und Gertrud Haberer geb. Biehler, an dessen Eltern Wilhelm Haberer und Luise Haberer geb. Anstatt sowie seine Großeltern Johannes Haberer und Karoline geb. Kübler.